

Satzung

der Stadt Detmold über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Baugesetzbuch)

Satzung 21-08 „Sandstraße“

Ortsteil: Pivitsheide V.L.

Satzungsgebiet: Augustdorfer Straße, Sandstraße, Prinzenweg,
Am Langen Grund, Hermann-Niebuhr-Straße

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), und des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 06.05.1993 für das Gebiet folgende Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gem. den in dem Lageplan (Ausschnitt der Katasterflurkarte Maßstab 1:2000 der Gemarkung Pivitsheide V. L. ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden im Planungsamt, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21 aus.

§ 2

Textliche Festsetzungen

1. Gehölze in den Gärten

Der Anteil der Nadelgehölze in den Gärten darf 10 % der Gehölze nicht überschreiten (§ 34 (4), § 9 (1) Nr. 25 BauGB).

2. Flächenversiegelung

Je Grundstück dürfen höchstens 20 % der Grundstücksfläche versiegelt werden. Ist dieser Anteil bereits durch Gebäude, Hofflächen, Zufahrten, Terrassen u. ä. erschöpft, hat eine darüber hinausgehende Befestigung mit wassergebundener Decke, Rasenpflaster o. ä. versickerungsaktiven Belägen zu erfolgen (§ 34 (4), § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

3. Landschaftliche Einbindung

Zur Abgrenzung der Baugrundstücke zum Außenbereich zur freien Landschaft ist ein mindestens drei Meter breiter Gehölzstreifen anzulegen und zu unterhalten. Dabei sind standortgerechte heimische Laubgehölzarten (Arten der

HPNV) zu verwenden, wie z. B. Hasel, Hainbuche, Hundsrose, Salweide, Schlehe, Stieleiche, Vogelbeere, Sandbirke, Hartriegel, Weißdorn, Faulbaum, Holunder.

Eine landschaftliche Einbindung des Ortsrandes kann auch durch die Anlage von Obstwiesen oder Obstgärten erfolgen (§ 34 (4), § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB).

Pro Hauptgebäude ist mindestens ein großkroniger Obstbaum auf dem Grundstück anzupflanzen (§ 34 (4), § 9 (1) Nr. 25 BauGB).

§ 3

Soweit in dem in § 1 beschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bestehen, werden die Geltungsbereiche der Bebauungspläne von dieser Satzung nicht erfasst.

§4

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf den Bekanntmachungstag folgenden Tages in Kraft.